

Bericht zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz



LkSG-Bericht

Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Inhalt

Vorwort	3
A – Strategie & Verankerung	
A1 - Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	5
A2 - Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	6
A3 - Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	9
B – Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	
B1 - Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2 - Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3 - Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5 - Kommunikation der Ergebnisse	30
B6 - Änderungen der Risikodisposition	30
C – Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	
C1 - Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2 - Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	32
C3 - Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	33
D – Beschwerdeverfahren	
D1 - Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2 - Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3 - Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E – Überprüfung des Risikomanagements	41
Über diesen Bericht	43



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Stakeholder*innen der EnBW,

als nachhaltiger Infrastrukturdienstleister sind wir fest davon überzeugt, dass sich sozial und ökologisch verantwortungsvolles Handeln positiv auf den Geschäftserfolg auswirkt – und dieser anders auch nicht von Dauer ist.

Als EnBW verfolgen wir das Ziel, unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Form nachzukommen. Dafür loten wir in einem fortwährenden Dialog mit unseren Anspruchsgruppen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft aus, wem zum bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt welches Maß an Verantwortung zufallen kann, soll und muss. Dieser Prozess ist geprägt von der Suche nach einer fairen Arbeitsverteilung zwischen Staat, Unternehmen, Gewerkschaften, Mitarbeiter*innen, Kund*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen.

Die Staaten stehen in der Verantwortung, sich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einzusetzen. Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen betonen in diesem Kontext neben der staatlichen Schutzpflicht auch die unternehmerische Verantwortung. Mit dem Lieferkettengesetz (LkSG) hat die Bundesregierung verbindlich geregelt, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten einhalten können.

Die EnBW ist seit Jahren bestrebt ihrer menschenrechtlichen Verantwortung für ihre Geschäftsaktivitäten nachzukommen. Wir haben unsere Prozesse über die Jahre fortlaufend verbessert und werden dies auch in Zukunft tun. Nicht ohne dabei die Möglichkeiten und Grenzen unseres Handelns zu hinterfragen.

Uns ist bewusst, dass die Anforderungen an Unternehmen durch das LkSG einerseits und die weitreichenden Erwartungen von Betroffenen und der Zivilgesellschaft andererseits, in Einklang zu bringen sind. Wir beteiligen uns daher an Initiativen wie econsense, dem Branchendialog Energiewirtschaft oder der Responsible Commodities Sourcing Initiative (RECOSI), um unsere Herangehensweisen und Ambitionsniveaus gemeinsam mit anderen Unternehmen und Stakeholder*innen zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Mit dem vorliegenden Bericht (beim BAFA am 7. August 2024 eingereicht) legt die EnBW Zeugnis über die im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten ab. Dieses Dokument konnte nur dank der guten Zusammenarbeit zahlreicher Fachbereiche entstehen, die sich regelmäßig im Lenkungskreis Menschenrechte der EnBW austauschen. Zugegeben: Der Aufwand war hoch. Wir sind aber davon überzeugt, von den nun etablierten Prozessen und gewonnenen Erfahrungen in der zukünftigen BAFA- und CSRD-Berichterstattung zu profitieren – und mit uns alle von unseren Geschäftstätigkeiten betroffenen Menschen.

Karlsruhe, den 10.08.2024

Dr. Lothar Rieth
Leiter Nachhaltigkeit

Dr. Andreas Schweinberger
Leiter Compliance

1

Strategie & Verankerung

A – Strategie & Verankerung

A1 – Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung



Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand der EnBW AG hat ein Menschenrechtskomitee für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG innerhalb der EnBW AG ernannt. Das Menschenrechtskomitee besteht aus den Bereichsleitungen für Nachhaltigkeit, Dr. Lothar Rieth, und Compliance, Dr. Andreas Schweinberger.



Dr. Lothar Rieth
Bereichsleitung Nachhaltigkeit



Dr. Andreas Schweinberger
Bereichsleitung Compliance



Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Bestätigt.



Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Prozess der EnBW AG sieht vor, dass der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen vom Menschenrechtskomitee informiert wird.

Im Berichtszeitraum fand eine solche Unterrichtung zweimal statt.

Die Grundsatzklärung finden Sie auf unserer Website.

[Online ↗](#)

A2 – Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie



Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Ja. Die Grundsatzklärung ist als PDF-Dokument auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht:

<https://www.enbw.com/media/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsagenda/enbw-grundsatzklaerung.pdf>



Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.



Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Lieferanten, Rechteinhaber*innen und die interessierte Öffentlichkeit können die aktuelle Fassung der Grundsatzerklärung auf der Unternehmenswebseite der EnBW AG einsehen. Zusätzlich hat die EnBW AG für die Beschäftigten eine eigene Informationsseite im Intranet eingerichtet. Auf dieser Seite sind Dokumente zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätzen sowie zu den Erwartungen an Beschäftigte, Lieferanten und Geschäftspartner*innen bereitgestellt.

Der Vorstand der EnBW AG hat die Grundsatzerklärung in mit einem separaten Beschluss zur Veröffentlichung freigegeben. Der zuständige Betriebsrat wurde über die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung informiert und hat diese freigegeben.

Beschäftigte, für die die darin enthaltenen Informationen relevant sein könnten, wurden über die Veröffentlichung informiert. Diese Information erfolgte entweder direkt an die betroffenen Beschäftigten oder an deren Vorgesetzten.



Welche Elemente enthält die Grundsaterklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer



Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsaterklärung wurde mit Stand 18. Juli 2023 veröffentlicht.
Eine Aktualisierung ist – sofern erforderlich – für das zweite Halbjahr 2024 geplant.

A3 - Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation



In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision



Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die betriebliche Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in Übereinstimmung mit der EnBW-Menschenrechtserklärung ist innerhalb der EnBW AG auf mehrere Unternehmensbereiche aufgeteilt. Das Menschenrechtskomitee koordiniert gemeinsam mit dem Lenkungskreis Menschenrechte die operative Umsetzung. Beide Gremien überwachen und koordinieren die Umsetzung der Kernelemente unternehmerischer Sorgfaltspflichten aus dem LkSG, wie z. B.:

- jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation und Berichterstattung

Im Lenkungskreis Menschenrechte sind neben den bereits erwähnten Bereichen Compliance und Nachhaltigkeit auch das zuständige Personal aus den Bereichen Einkauf, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Personal, Risikomanagement und Beteiligungsmanagement vertreten. Wenn Prozesse und Maßnahmen zur Umsetzung der Kernelemente nicht zentral durchgeführt werden, liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den Geschäftsleitungen der jeweiligen Konzerngesellschaften, auf die die EnBW AG einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Der Wirtschaftsausschuss der EnBW AG erhält regelmäßig aktuelle Informationen. Zudem erfolgt in regelmäßigen Abschnitten eine Kontrolle der Revision, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.



Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sowie der vorgeschalteten Analyse sicherzustellen, hat der Lenkungskreis Menschenrechte ein Steuerungsgremium etabliert, das sich aus den Bereichen Compliance, Nachhaltigkeit, Einkauf, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Personal, Risikomanagement und Beteiligungsmanagement zusammensetzt.

Das Gremium setzt konzernweit einheitliche Vorgaben für das LkSG-Risikomanagement fest und überwacht diese. Außerdem übernimmt das Gremium die strategische Steuerung im Sinne der Kernelemente unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Dazu gehört auch, die operativen Funktional- und Geschäftseinheiten sowie die Konzerngesellschaften im eigenen Geschäftsbereich zu delegieren.

Um eine konzernweit einheitliche Umsetzung des LkSG sicherzustellen, wurde eine interne Informationsplattform eingerichtet. Auf dieser Plattform sind die einzelnen Prozesse in Leitfäden und Ablaufbeschreibungen festgehalten. Die aus dem LkSG abgeleiteten Prozesse wurden nach Möglichkeit in bereits bestehende Prozesse der EnBW AG verankert:

- Der Einkauf führt die Risikoanalyse auf Zuliefer*innenebene durch. Die Ergebnisse fließen in die Lieferantenauswahl ein.
- Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt innerhalb einer jährlichen „Impact-Analyse“. Die Unternehmensbereiche Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Personal führen diese Analyse durch. Die Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung bestehender Prozesse der Unternehmensbereiche berücksichtigt. Die Bereiche Compliance und Nachhaltigkeit unterstützen bei der Durchführung.
- Präventionsmaßnahmen sind nicht nur Bestandteil der Lieferantenauswahl und des Lieferantenonboardings, sondern auch der strategischen Ausrichtung der Geschäftseinheiten. Hierfür wurden Risiken priorisiert. Im Rahmen des Onboardings wurde die Vorlage zur Kenntnisnahme sowie Bestätigung des „Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW“ durch den bzw. die entsprechenden Lieferanten als Anforderung integriert.
- Das Beschwerdeverfahren wurde an die Vorgaben aus dem LkSG angepasst.
- Die Dokumentation und Berichterstattung wird um die priorisierten Risiken erweitert.



Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Als Steuerungsgremium für die Umsetzung des LkSG innerhalb der EnBW AG wurde der Lenkungskreis Menschenrechte eingerichtet, bestehend aus Leiter*innen und Beschäftigte der Unternehmensbereiche Compliance, Nachhaltigkeit, Einkauf, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Personal, Risikomanagement und Beteiligungsmanagement. Der Lenkungskreis Menschenrechte wirkt bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG mit. Das Menschenrechtskomitee koordiniert den Lenkungskreis.

Durch die Einbindung verschiedener Fachbereiche und Wissensträger*innen ist sichergestellt, dass umfassende Expertise zu allen LkSG-relevanten Themenfeldern in den Prozess einfließt.

Für die Umsetzung wurde neben internen Kapazitäten auch externe Beratung in Anspruch genommen.

2

Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B – Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1 - Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse



Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer



Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.



Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die EnBW AG arbeitet kontinuierlich daran, die Risikoanalyse zu standardisieren.

Im ersten Schritt der Risikoanalyse wurden Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette entlang der Unternehmensstruktur und der damit verbundenen Beschaffungsstruktur transparent dargestellt:

- Für den eigenen Geschäftsbereich der EnBW AG sind die Segmente der integrierten Wertschöpfung als Energieunternehmen und Infrastrukturanbieter (in den Bereichen Erzeugung, Netze und Vertrieb) maßgeblich. Dazu gehören alle Gesellschaften und Standorte, auf die die EnBW AG einen bestimmenden Einfluss ausübt.
- Die Beschaffungsstruktur wurde nach Beschaffungskategorien und den damit verbundenen Bezugsländern abgebildet.

Sofern Transparenz über die Beschaffungskategorien vorhanden war, ist die erforderliche Lieferkettentransparenz dokumentiert worden. Die Dokumentation enthält Informationen über die unmittelbaren Lieferanten für jedes Produkt, die Hauptkomponenten in den Produkten, die verwendeten Materialien und die Rohstoffe für die Materialien. Soweit es möglich war, sind für jede Stufe der Lieferkette eines Produktes die potenziellen Ursprungs- und Produktionsländer identifiziert worden.

Im zweiten Schritt wurden abstrakte Risiken identifiziert, insbesondere solche, die branchen- und länderspezifisch sind und die mit der Geschäftstätigkeit der EnBW AG, den Standorten in den Segmenten sowie den Tätigkeiten der Geschäftspartner*innen und Lieferanten in den jeweiligen Beschaffungskategorien und -ländern verbunden sind.

Als Basis für die Analyse dienten folgende Quellen:

- interne und externe Quellen wie Meldesysteme, Studien und Datenbanken, Gespräche und/oder funktionsübergreifende Risiko-Workshops als Teil des integrierten Risikomanagements sowie
- der Austausch mit den internen Verantwortlichen der LkSG-relevanten Bereiche im Lenkungskreis Menschenrechte.

Im dritten Schritt wurde die Analyse sukzessive ausgeweitet, indem konkrete Risiken ermittelt, gewichtet und priorisiert wurden. Dadurch konnten die Ergebnisse der abstrakten Risikobetrachtung auf Ebene der Gesellschaften und Standorte sowie der Geschäftspartner*innen und Lieferanten plausibilisiert werden. Dabei wurden die Kriterien „Schwere“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit“ sowie „Verursachungsbeitrag“ angemessen gewichtet und priorisiert.

- Für den eigenen Geschäftsbereich wurden relevante Fragestellungen und Bewertungskriterien in das bestehende Risikomanagementsystem integriert. Ziel war es, bei den Gesellschaften und Standorten vertiefte Kenntnisse zu konkreten Risiken zu erlangen und diese priorisieren zu können. Risikobeschreibungen sowie die Zuordnung bereits bestehender Präventionsmaßnahmen erfolgten durch die relevanten Unternehmensbereiche, wie zum Beispiel Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Personal.
- Eine tiefer gehende Analyse der Lieferketten wurde in den zuvor ermittelten Beschaffungskategorien mit erhöhtem Risikopotenzial durchgeführt. Die EnBW AG arbeitet daran, ihre Lieferkettentransparenz kontinuierlich zu erhöhen. Auf Ebene des Lieferantenmanagements wurde eine automatisierte Risikobewertung implementiert, die es ermöglicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei der Lieferantenauswahl zu berücksichtigen und darauf aufbauend gezielte Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- Im Rahmen der Rohstoffbeschaffung für Kohle und Gas für eigene Kraftwerke unterzieht die EnBW AG bereits seit Jahren alle Geschäftspartner*innen, mit denen sie Direktverträge abschließt, einer umfassenden Geschäftspartnerprüfung und überprüft das Risikoprofil und die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Folgende Ereignisse können Ausgangspunkt für eine anlassbezogene Risikoanalyse sein:

- Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren
- substantiierte Kenntnis über konkrete Anhaltspunkte, die auf mögliche Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltschutzpflichten bei mittelbaren Lieferanten hindeuten
- wesentliche Änderungen innerhalb der Geschäftstätigkeit der EnBW AG, durch die mit einer veränderten Risikolage zu rechnen ist.



Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Nein.



Begründen Sie Ihre Antwort.

Für das Berichtsjahr 2023 wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse wurde, soweit möglich, immer die vollständige Lieferkette je Produktkategorie betrachtet. Allerdings ist anzumerken, dass bereits vor dem Jahr 2023 anlassbezogene Risikoanalysen gemäß §9 in den Bereichen Rohstoff- und Photovoltaik-Beschaffung durchgeführt worden sind.



Ergebnisse der Risikoermittlung: Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung





Ergebnisse der Risikoermittlung: Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zuliefern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns





Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags



Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle Risiken wurden nach ihrer Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie dem Verursachungsbeitrag priorisiert.

Bei der Priorisierung wurden Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit als Hauptkriterien und der Verursachungsbeitrag als Sekundärkriterium angewendet.

Für jedes Risiko wurde ein Gesamtwert für die Schwere (hoch, mittel, niedrig) ermittelt.

Bei dieser Einschätzung wurden drei Komponenten berücksichtigt:

1. Grad der Auswirkung
2. Umfang der Auswirkung
3. Unumkehrbarkeit der Auswirkung

Für jedes Risiko wurde ein Gesamtwert für die Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt (hoch, mittel, niedrig). Bei dieser Einschätzung wurden drei Aspekte berücksichtigt:

1. lokaler Kontext
2. bekannte Vorfälle in der Lieferkette, im Sektor oder im unmittelbaren lokalen Kontext
3. Existenz und Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen bei der EnBW AG oder bei Lieferanten.

Für jedes Risiko wurde ein Gesamtwert für den Verursachungsbeitrag angegeben (hoch, mittel, niedrig). Die Höhe des Verursachungsbeitrags wurde wie folgt bestimmt:

- Hoch: Das Risiko oder die negative Auswirkung entsteht direkt durch das Handeln der EnBW AG. Es gibt keine Intermediäre zwischen der EnBW AG und den betroffenen Rechteinhaber*innen.
- Mittel: Die EnBW AG ist nicht direkt für das Risiko oder die negativen Auswirkungen verantwortlich. Die EnBW AG ermöglicht diese zwar durch ihre Handeln, aber verursacht werden sie durch Dritte, die mit dem Unternehmen verbunden sind.
- Niedrig: Dritte verursachen das Risiko oder die negative Auswirkung. Die EnBW AG hat mit ihnen eine Geschäftsbeziehung oder ist mit ihnen durch das Geschäftshandeln, Produkte oder Dienstleistungen verbunden. Das Handeln der EnBW AG beeinflusst die negative Auswirkung nicht.

B2 - Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich



Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren



Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei den Geschäftsaktivitäten der EnBW AG besteht das Risiko, dass arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren oder Arbeitsunfälle eintreten. Diese können sich in den folgenden Segmenten der EnBW AG ereignen:

- Bau, Betrieb und Rückbau von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung durch Solarenergie und Windkraft an Land und auf See
- Bau, Betrieb und Rückbau von konventionellen Energieerzeugungsanlagen
- Bau, Rückbau und Instandhaltung von systemkritischer Netz- und intelligenter Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen mit hohem Gefährdungspotenzial wie etwa beim Einsatz von Starkstrom



Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland.

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen



Um welches konkrete Risiko geht es?

Beim Rückbau konventioneller Erzeugungsanlagen, wie beispielsweise Kohle- oder Kernkraftwerken, besteht in Einzelfällen ein Risiko von schädlichen Umweltauswirkungen, wie z. B. Verunreinigungen von Boden, Luft oder Wasser durch Schadstoffe.



Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland.

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung



Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund der unterschiedlichen Geschlechterverteilung, insbesondere zwischen Büro-tätigkeiten und operativen bzw. produzierenden Tätigkeiten, besteht bei der EnBW AG das Risiko einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis. Dieses Risiko ist grundsätzlich in allen Segmenten (Erzeugung, Netze und Vertrieb) der EnBW AG vorhanden.



Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland.





Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen



Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um die wichtigsten Risiken zu minimieren, wurden im Zuge der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich verschiedene Präventionsmaßnahmen identifiziert:

- Alle Beschäftigten der EnBW AG sind verpflichtet, regelmäßig an Unterweisungen zum Arbeitsschutz teilzunehmen.
- Alle Beschäftigten der EnBW AG sind verpflichtet, regelmäßig e-Learnings zur Sensibilisierung und zur Prävention von Ungleichbehandlungen zu absolvieren.
- Alle Beschäftigten der EnBW AG sind verpflichtet, regelmäßig e-Learnings zur Sensibilisierung für Umweltschutzthemen zu absolvieren.



Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch verpflichtende Schulungen, die alle Mitarbeitenden der EnBW AG regelmäßig wiederholen müssen, werden die Mitarbeitenden für die Themen sensibilisiert. So tragen regelmäßige Schulungsmaßnahmen zur Prävention und Risikominimierung bei. Für die Kontrolle über die Absolvierung der Schulungen ist die entsprechende Führungskraft verantwortlich. Die Schulungsaktivitäten werden regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen



Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zu den identifizierten Risiken wurde ein Maßnahmenkatalog zur Risikomitigation entwickelt. Dieser umfasst neben Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auch Kontrollmaßnahmen, die ein wesentliches Instrument zur Risikomitigation bei der EnBW AG darstellen, sowie ergänzende Maßnahmen, die auf Basis von toolbasierten Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet werden. Dazu gehören z. B. Audits zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgen zudem anlassbezogene Prüfungen bei Beschwerden zu LkSG-relevanten Themen.

Weitere Präventionsmaßnahmen der EnBW AG werden aus den geltenden spezifischen Regelungen, wie dem EnBW-Verhaltenskodex, der Menschenrechtserklärung, der Konzernrichtlinie zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie aus der Richtlinie zum Umwelt- und Energiemanagement abgeleitet. Zudem verfügt die EnBW über extern zertifizierte Managementsysteme, beispielsweise im Umweltmanagement und Arbeitsschutz. So ist die EnBW AG nach ISO 14001 zertifiziert und verfügt über ein entsprechendes Umweltmanagementsystem.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die für sie geltenden Regelungen gewissenhaft umzusetzen und eine angemessene Wahrnehmung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den verschiedenen Bereichen zu gewährleisten.

Das relevante Führungs- und Fachpersonal wurde in den betroffenen Bereichen durch e-Learnings, Schulungen und Gremientermine menschenrechtlicher und umweltbezogener Themen sensibilisiert. Konzernweit existieren darüber hinaus Gremien für den Austausch und Wissenstransfer zu Themen wie Compliance, Menschenrechte, Gleichstellung, Antidiskriminierung, Personal sowie Arbeits- und Umweltschutz.



Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Als Präventionsmaßnahmen dienen Richtlinien, Managementsysteme sowie Gremientermine, in denen die Abläufe überwacht und bei Bedarf nachjustiert werden. Im Berichtszeitraum wurden zudem Workshops und Veranstaltungen durchgeführt, um die Belegschaft für die gemäß LkSG geltenden Pflichten zu sensibilisieren.

Die EnBW AG strebt an, in Zukunft weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken einzuführen, sofern diese erforderlich sind oder sich bereits getroffene Maßnahmen als unzureichend erweisen.

B3 - Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern



Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Weitere Aspekte: Darüber hinaus wurden in den tieferen Ebenen der Lieferketten sowie bei mittelbaren Zulieferern die folgenden konkreten Risiken identifiziert:
 - Verbot von Kinderarbeit
 - Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
 - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
 - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren



Um welches konkrete Risiko geht es?

Durch verschiedene Faktoren wie extreme Arbeitsbedingungen oder den Umgang mit gefährlichen Materialien besteht das Risiko der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ aufgrund von extremen Arbeitsbedingungen auf See, Schiffs- und LKW-Transporte, Umgang mit Chemikalien und beim Steinkohleabbau, sowie
- „Systemkritische Infrastruktur“ aufgrund von Arbeiten in Gefahrenbereichen auf Baustellen (Strom, Gas und Wasser).

Dieses Risiko ist in den Lieferketten insbesondere bei folgenden Produktkategorien zu verorten: Wind Offshore Services, Transport & Logistik, Tief und Netzbau, Entsorgung, Chemikalien, Industriereinigung, IT, Hochbau sowie Kohlebeschaffung für Erzeugung.



Wo tritt das Risiko auf ?

- Bulgarien
- China
- Deutschland
- Kolumbien
- Niederlande
- Polen
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen



Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in der tieferen Lieferkette stellt eine Hauptemissionsquelle dar und kann zu Verunreinigungen von Boden, Luft und Wasser führen.

Das Risiko wurde in folgendem Segment der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ beim Steinkohleabbau und der Förderung von Erdgas für die Stromerzeugung.

Dieses Risiko ist in den Lieferketten insbesondere bei der Beschaffung von Kohle und Gas zu verorten.



Wo tritt das Risiko auf?

- Kolumbien
- Südafrika
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen



Um welches konkrete Risiko geht es?

In einigen Ländern besteht das Risiko, dass die lokale Regierung die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit der Bevölkerung einschränkt.

Das Risiko wurde in folgendem Segment der EnBW AG identifiziert:

„Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ bei produzierenden Unternehmen in China und beim Steinkohleabbau für die Stromerzeugung.

Dieses Risiko ist in den Lieferketten insbesondere beim Transport und der Logistik, sowie bei der Beschaffung von Kohle und Gas zu verorten.



Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Kolumbien
- Südafrika

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten



Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Bereich des Tief- und Netzbaus kann es durch fehlerhafte Medienverlegungen in Privateigentum oder bei der Förderung von Erdgas zu unrechtmäßigen Verletzungen von Landrechten kommen.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Systemkritische Infrastruktur“ bei der Verlegung von Medien und
- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ beim Steinkohleabbau und der Erdgasförderung für die Stromerzeugung.

Dieses Risiko ist in den Lieferketten insbesondere beim Tief- und Netzbau sowie der Beschaffung von Kohle und Gas zu verorten.



Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Kolumbien
- Südafrika
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns



Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund intransparenter Lohnstrukturen besteht in der Bau-, sowie Transport- und Logistikbranche ein erhöhtes Risiko für Vorenthalten eines angemessenen Lohns.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ bei Transport und Logistik sowie
- „Systemkritische Infrastruktur“ bei Bautätigkeiten.

Dieses Risiko ist in den Lieferketten insbesondere beim Transport und der Logistik sowie dem Hochbau zu verorten.



Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China
- Deutschland
- Polen
- Tschechien
- Vietnam

Sonstige Verbote



Um welches konkrete Risiko geht es?

Folgende Risiken wurden darüber hinaus in den tieferen Ebenen der Lieferketten, bei mittelbaren Zulieferern, identifiziert:

„Verbot von Kinderarbeit“ und „Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei“

In den tieferen Ebenen der Lieferketten, bei mittelbaren Zulieferern, besteht das Risiko von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei im Zusammenhang mit dem Abbau und der Verarbeitung von Rohstoffen.

Diese Risiken wurden in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ bei der Herstellung von Polysilizium und dem Abbau von Chrom sowie
- „Systemkritische Infrastruktur“ beim Abbau von Kupfer und der Herstellung von Polysilizium.

Diese Risiken sind in den Lieferketten insbesondere bei folgenden Produktkategorien zu verorten: Solar-Photovoltaik, Starkstromkabel, Konventionelle Erzeugung, Kommunikationstechnik, Bau von Trafoanlagen und -stationen sowie Netzleittechnik und Elektromaterial.

„Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“

In den tieferen Ebenen der Lieferketten, bei mittelbaren Zulieferern, besteht das Risiko von Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren insbesondere im Zusammenhang mit dem Abbau und der Verarbeitung von Rohstoffen.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ beim Abbau und der Gewinnung von Silizium und Chrom,
- „Systemkritische Infrastruktur“ beim Abbau und der Gewinnung von Granit, Kupfer, Silizium, Eisen und der Aluminium- und Kunststoffherstellung sowie
- „Intelligente Infrastruktur für Kund*innen“ beim Abbau von Eisenerz.

Dieses Risiko ist insbesondere in den tieferen Lieferketten bei folgenden Produktkategorien zu verorten: Solar-Photovoltaik, Starkstromkabel, Konventionelle Erzeugung, Hochbau, Kommunikationstechnik, Bau von Trafoanlagen und -stationen, Messgeräte sowie Netzleittechnik und Elektromaterial.

„Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen“

Die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung ist bei mittelbaren Zuliefer*innen in der tieferen Lieferkette eine Hauptemissionsquelle und kann zu Verunreinigungen von Böden, Luft und Gewässern führen.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“, beim Abbau und der Gewinnung von Eisen und Kupfer sowie der Herstellung von Polysilizium, Aluminium und Kunststoffen.
- „Systemkritische Infrastruktur“, Abbau und der Gewinnung von Kupfer, Silizium und der Aluminium- und Kunststoffherstellung sowie
- „Intelligente Infrastruktur für Kund*innen“ bei der Gewinnung von Erdöl und Eisenerz.

Dieses Risiko ist insbesondere in den tieferen Lieferketten bei folgenden Produktkategorien zu verorten: Solar-Photovoltaik, Starkstromkabel, Konventionelle Erzeugung, Hochbau, Kommunikationstechnik, Messgeräte.

„Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns“

Durch intransparente Lohnstrukturen kommt es in den tieferen Ebenen der Lieferkette (mittelbare Zulieferer) zu einem erhöhten Risiko für die Vorenthaltung eines angemessenen Lohnes.

Das Risiko wurde in den folgenden Segmenten der EnBW AG identifiziert:

- „Systemkritische Infrastruktur“ bei der Metall- und Kupferproduktion.

Dieses Risiko ist insbesondere in den tieferen Lieferketten beim Hochbau zu verorten.

„Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung“

In den tieferen Ebenen der Lieferkette, bei mittelbaren Zulieferern, besteht das Risiko der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Das Risiko wurde in folgendem Segment der EnBW AG identifiziert:

- „Systemkritische Infrastruktur“ beim Abbau von Bauxit

Dieses Risiko ist insbesondere in den tieferen Lieferketten beim Bau von Trafoanlagen und -stationen zu verorten.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Albanien
- Australien
- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- China
- Demokratische Republik Kongo
- Guinea
- Polen
- Saudi-Arabien
- Südafrika
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)



Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken



Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

In Warengruppen mit hohem Risikoprofil wird grundsätzlich eine Prüfung alternativer Beschaffungsmöglichkeiten durchgeführt. Alternative Beschaffungsoptionen werden sukzessive geprüft und bei Bedarf ins Beschaffungsportfolio aufgenommen. In Geschäftsbeziehung lautet der allgemeine Verfahrensgrundsatz der EnBW AG: Verbesserung durch Zusammenarbeit vor Beendigung.



Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Im Sinne der Risikominimierung diversifiziert die fortlaufende Prüfung und bedarfsweise Auswahl alternativer Beschaffungsoptionen sukzessive das Portfolio der EnBW AG. Alternative Lieferanten als Beschaffungsoption werden präqualifiziert und schrittweise aufgebaut. Im Rahmen des Lieferantendialogs werden identifizierte Risiken sowie „Good and Better Practices“ mit den Lieferanten besprochen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen



Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die **Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen** finden Sie auf unserer Website.

[Online](#) [↗](#)

Lieferantenauswahl:

Lieferanten müssen in einer Selbstauskunft auf einem Lieferantenportal angeben, ob sie Maßnahmen in den Bereichen Umweltmanagement, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung sowie Datenschutz und Qualitätsmanagement umsetzen.

Die bereits 2014 etablierten „EnBW-Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen“ bilden die Wertebasis und ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl unserer Rohstofflieferanten. Alle Geschäftspartner*innen, mit denen die EnBW AG Direktverträge über Rohstoffbezüge abschließt, werden im Rahmen einer Geschäftspartnerprüfung einer umfassenden Prüfung unterzogen. Mit Geschäftspartner*innen, für die sich ein hohes Risikoprofil ergibt, werden keine Geschäftsverträge abgeschlossen.

Eine sorgfältige Auswahl der direkten Lieferanten bildet die Basis, um den identifizierten Risiken bei der Solar-/Photovoltaik-Beschaffung zu begegnen. Im Rahmen des Lieferantendialog werden kontinuierlich Lösungsansätze für identifizierte Risiken mit den direkten Lieferanten besprochen, darunter auch die Nachverfolgung der Herkunft einzelner Bauteile.

Vertragliche Zusicherung:

2021 hat die EnBW AG den „Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW“ (SCoC) als gemeinsame Wertebasis und Kriterium bei der Auswahl und Entwicklung unserer Lieferanten eingeführt. Über 98 Prozent der Lieferanten, gemessen am Beschaffungsvolumen, haben den SCoC als Basis der Zusammenarbeit mit der EnBW AG anerkannt. Eine Weitergabeklausel gewährleistet, dass unsere Lieferanten menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen entlang der Lieferkette adressieren und weitergeben. Zudem werden die Kontrollmechanismen über den Lieferantenkodex vertraglich geregelt. In der Präqualifizierung der Beschaffungskategorie „Tief- und Netzbau“ bei der Netze BW ist für die Lieferanten aus dem Bau- und Dienstleistungssektor eine umfassende Selbstauskunft zu Arbeitssicherheits- und Arbeitsrechtsthemen wie beispielsweise Mindestlohn und Arbeitszeitregelung verpflichtend.

Den **Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW** finden Sie auf unserer Website.

[Online](#) [↗](#)

Über eine CSR-Klausel in Direktverträgen mit Kohleproduzenten stellt die EnBW AG sicher, dass die „EnBW-Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen“ verbindlicher Bestandteil dieser Verträge ist.

Schulungen:

Die Einkäufer*innen der EnBW AG stehen im Rahmen des Lieferantendialogs mit den wesentlichen Lieferanten im regelmäßigen Austausch. In der Präqualifizierung der Beschaffungskategorie „Tief- und Netzbau“ bei der Netze BW ist für die Lieferanten aus dem Bau- und Dienstleistungssektor neben der Selbstauskunft eine umfassende Schulung zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrechtsthemen wie Mindestlohn und Arbeitszeitregelung verpflichtend. Firmenaudits und Baustellenkontrollen überprüfen fortlaufend die in der Präqualifizierung die von Netze BW geforderten Kriterien.

Die Unternehmensinitiative RECOSI, bei der die EnBW AG aktives Mitglied ist, führt regelmäßig Untersuchungen auch bei für die EnBW AG relevanten Kohlelieferanten durch und erstellt anschließend Pläne zur individuellen Weiterentwicklung („Continuous Improvement Plans“). Zudem finden Schulungen und Dialoge zu „Good and Better Practices“ zu Risikothemen statt.

Bereits 2022 hat die EnBW AG damit begonnen, ausgewählte Category Manager*innen gezielt zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu schulen.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen:

Netze BW führt im Tief- und Netzbau regelmäßig Audits und Baustellenkontrollen durch. Bei direkten Geschäftspartner*innen und Lieferanten für die Kohlebeschaffung führt die EnBW AG Vor-Ort-Besuche durch. Dabei werden Fortschritte bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bewertet und gegebenenfalls weitere Verbesserungspotenziale identifiziert. Die Initiative RECOSI führt ebenfalls regelmäßig Vor-Ort-Audits durch.

Stakeholdereinbindung:

In den Jahren 2022 und 2023 hat die EnBW AG einen Multi-Stakeholder*innen-Austausch zum Thema Zwangsarbeit in China initiiert und gemeinsam mit relevanten Akteur*innen sowie Fachexpert*innen gesprochen, um ein gemeinsames Problembewusstsein zu entwickeln und potenzielle Handlungsspielräume in diesem Zusammenhang auszuloten. Sowohl direkt und indirekt über RECOSI steht die EnBW AG mit Lieferanten, potenziell Betroffenen und relevanten Regierungsvertreter*innen in den Beschaffungsländern im regelmäßigen Austausch über menschenrechtliche oder umweltbezogene Themen. Bei regelmäßigen Vor-Ort-Audits machen sich Vertreter*innen der EnBW AG ein eigenes Bild von der Situation an den Produktionsstätten und in den Abbaugebieten. Während dieser Audits werden neben Gesprächen mit Rohstoffproduzent*innen auch Stakeholder*innen wie Vertreter*innen von Gewerkschaften, kommunalen Gemeinschaften oder der lokalen Zivilgesellschaft gezielt kontaktiert.

Die **Verhaltensgrundsätze für die verantwortliche Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen** finden Sie auf unserer Website.

Online [↗](#)

Den **Branchendialog**
finden Sie im Internet

[Online](#) [↗](#)

Branchendialog Energiewirtschaft:

Die EnBW AG ist seit Beginn des Branchendialogs Energiewirtschaft, also seit dem 1. Januar 2023, Mitglied in diesem Dialogs. Im Rahmen dessen wurde der Bericht „Potenzielle menschenrechtliche Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten. Ausgewählte Sparten der deutschen Energiewirtschaft“ veröffentlicht. Potenzielle Risiken für branchenspezifische Lieferketten (Photovoltaik, Windenergie, Stromverteilnetze, Erdgas, Batteriespeicher, Wasserstoff) sind in der Publikation aufgelistet. Auf Basis der Erkenntnisse wurden Schwerpunktthemen ausgewählt, zu denen im Verlauf des Jahres 2024 gemeinsame Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt werden. Ein Beispiel für eine Maßnahme sind präventive Vorkehrungen beim Bau und Betrieb von Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen.



B5 - Kommunikation der Ergebnisse



Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger*innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger*innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

B6 - Änderungen der Risikodisposition



Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich hier um den ersten Bericht. Daher ist es nicht möglich, Änderungen im Vergleich zu früheren Berichten aufzuzeigen.

3

**Feststellung von
Verletzungen und
Abhilfemaßnahmen**

C – Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1 – Änderungen der Risikodisposition



Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Nein.



Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Risikoanalysen ermöglichen die Identifikation von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich. Zusätzlich steht das Beschwerdeverfahren sowohl unternehmensinternen als auch externen Personen zur Meldung potenzieller Verletzungen zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurden Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt, darunter eine Führungskräfte-Kampagne sowie Kommunikationsaktivitäten zur Sensibilisierung für die Prävention und Meldung potenzieller menschenrechtlicher- und umweltbezogener Verletzungen.

C2 – Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern



Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein.



Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

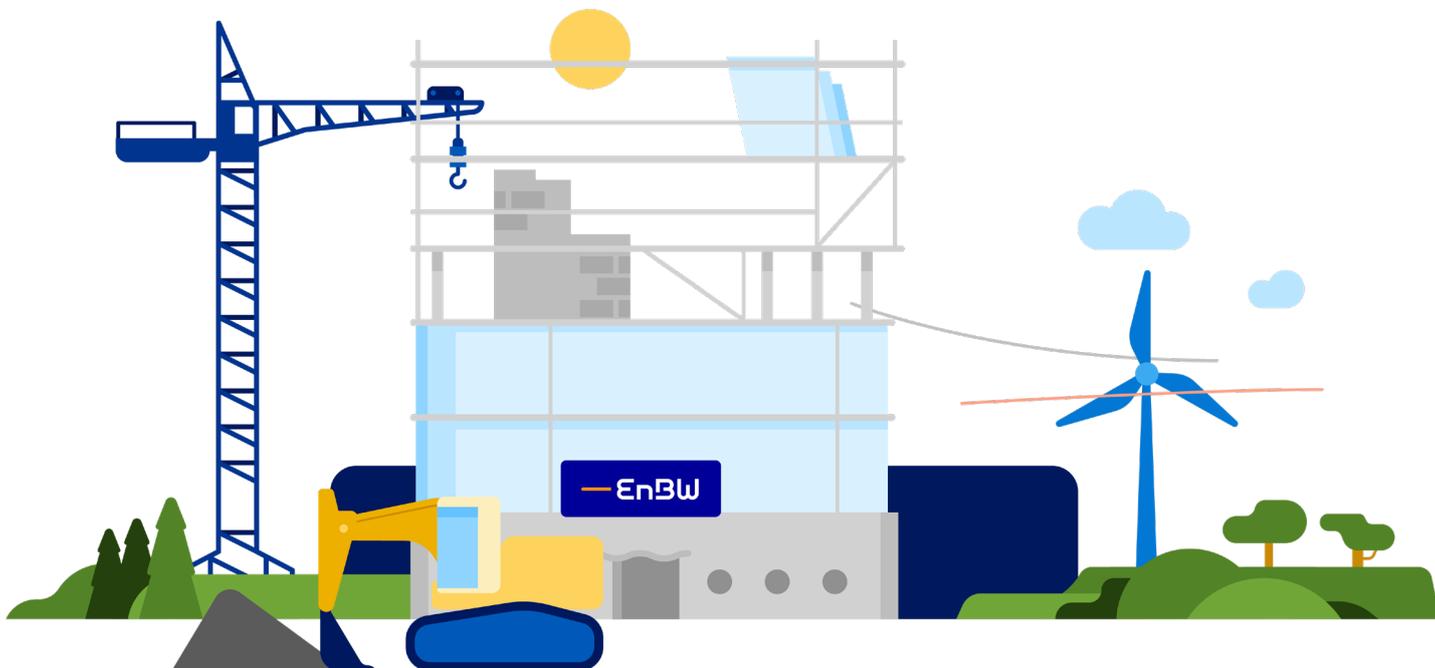
Regelmäßige Risikoanalysen ermöglichen die Identifikation von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern. Darüber hinaus können sowohl interne als auch externe Personen das Beschwerdeverfahren der EnBW nutzen, um auf Missstände hinzuweisen. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt. Darunter fanden sich neben einer Führungskräfte-Kampagne mehrere Kommunikationsaktivitäten zur Sensibilisierung für die Prävention und Meldung potenzieller menschen- und umweltrechtlicher Verletzungen.

C3 - Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern



Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein.



4

Beschwerdeverfahren

D – Beschwerdeverfahren

D1 - Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Mehr zum [Beschwerdeverfahren](#) der EnBW finden Sie auf unserer Website

[Online ↗](#)



In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren.



Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die EnBW AG verfügt über ein unternehmenseigenes, konzernweites Beschwerdeverfahren, in dessen Geltungsbereich die Beschwerden i.S.d. LkSG fallen. Das Beschwerdeverfahren ist sowohl für unternehmensinterne als auch externe Personen, unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit, zugänglich. Beschwerden können über verschiedene Kanäle gemeldet werden. Das Hinweisgebertool bietet eine jederzeit erreichbare Telefonhotline (24/7) sowie eine Online-Maske für Beschwerden in Textform. Beschwerden können dort in mehr als 50 Sprachen eingereicht werden. Darüber hinaus können Hinweisgeber*innen ihre Meldungen telefonisch, persönlich, oder per E-Mail an den Compliance-Bereich richten.

Neben dem digitalen Hinweisgebertool ist auch eine Meldung an den unternehmensexternen Ombudsmann jederzeit möglich.

Hinweisgebenden Personen steht es frei, Beschwerden auch anonym zu melden. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt nach einem standardisierten Bearbeitungsprozess, der dem Vertraulichkeitsgebot unterliegt. Die Zuständigkeiten und der Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind in der „Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns“ festgelegt und veröffentlicht.



Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc



Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich



Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform (optional)

Die „Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns“ ist für alle potenziell Betroffenen und Dritte über die Unternehmenswebseite der EnBW AG sowie, soweit vorhanden, über die Webseiten der Konzerngesellschaften zugänglich.

Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der „EnBW-Menschenrechtserklärung“ und des „Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW“. Für Beschäftigte ist die Verfahrensordnung zudem via Intranet zugänglich.



Informationen zur Erreichbarkeit (optional)

In der Verfahrensordnung sind die relevanten Informationen zur Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens beschrieben. Sowohl potenziell Betroffene als auch Dritte haben jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Hinweisgebertool einzureichen.



Informationen zur Zuständigkeit (optional)

Informationen zu den Zuständigkeiten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens finden sich in der Verfahrensordnung und auf der Unternehmenswebseite der EnBW AG.



Informationen zum Prozess (optional)

Die einzelnen Verfahrensschritte des Beschwerdeprozesses sind in der Verfahrensordnung beschrieben. Der gesamte Ablauf einer Beschwerde ist dargelegt: von deren Eingang über die Sachverhaltsaufklärung bis hin zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person. Zudem werden mögliche Folge-, Präventions- und Abhilfemaßnahmen aufgeführt, die je nach Art und Schwere der Verletzung bzw. des Risikos ergriffen werden können. Die Verfahrensordnung liefert die grundlegenden Prinzipien des Beschwerdeprozesses.



Sämtliche Informationen sind klar und verständlich (optional)

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren sind nach Möglichkeit klar und verständlich beschrieben. Die Verfahrensordnung steht in englischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Bedarf erfolgt die Übersetzung in weitere Sprachen. Hinweisgebende Personen haben über das Hinweisgebertool die Möglichkeit, Beschwerden in mehr als 50 Sprachen einzureichen.



Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich (optional)

Sämtliche Informationen, die zum Beschwerdeverfahren veröffentlicht werden, sind auf der Unternehmenswebseite der EnBW AG sowie, sofern vorhanden, auf den Seiten der Konzerngesellschaften verfügbar. Darüber hinaus ist die „Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns“ auf der Unternehmenswebseite der EnBW AG einsehbar sowie auf den Webseiten der Konzerngesellschaften verfügbar.

Mehr zur [Verfahrensordnung](#)
finden Sie hier

Online [↗](#)



War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenswebseite hinterlegt:
https://www.enbw.com/media/investoren/docs/corporate-governance/aktuelle-verfahrensordnung-zum-beschwerdemechanismus_enbw.pdf

D2 - Anforderungen an das Beschwerdeverfahren



Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Bei den mit der Durchführung des Verfahrens i.S. d. LkSG betrauten Personen handelt es sich um den Leiter sowie um Syndikusrechtsanwält*innen aus dem Bereich Compliance. Als zentrale Meldestelle nimmt der Bereich Compliance die bei der EnBW AG eingehenden Beschwerden entgegen. Soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, werden fachspezifische Stellen unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots und des „Need-to-know-Prinzips“ eingebunden. Darüber hinaus können Beschwerden an den zuständigen Ombudsmann, Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, gemeldet werden. Der Ombudsmann unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht.



Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Bestätigt.



Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Bestätigt.



Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Beschwerdeverfahren der EnBW AG werden alle eingereichten Meldungen gemäß der Verfahrensordnung vertraulich behandelt. Die Grundsätze der Vertraulichkeit, des fairen Verfahrens, der Unschuldsvermutung, der Unparteilichkeit sowie Schutz vor Benachteiligung sind leitende Prinzipien, die das Beschwerdeverfahren bestimmen. Zum Schutz der hinweisgebenden Person werden vertrauliche oder personenbezogene Daten ausschließlich dann weitergegeben, wenn dies für die Aufklärung oder die Ergreifung von Maßnahmen erforderlich oder die EnBW AG hierzu gegenüber Behörden oder regulatorischen Institutionen gesetzlich verpflichtet ist („Need-to-know-Prinzip“). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden anonym einzureichen.



Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die EnBW AG pflegt während des gesamten Bearbeitungsprozesses einen streng vertraulichen Umgang mit den eingegangenen Hinweisen und Beschwerden. Informationen und Erkenntnisse, die dabei gewonnen werden, dienen ausschließlich Untersuchungszwecken und werden nur dann mit ausgewählten Ansprechpersonen innerhalb der EnBW AG oder externen Behörden, wie beispielsweise im Rahmen der Strafverfolgungsbehörden geteilt, wenn dies für die Aufklärung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Personen, die eine Beschwerde im guten Glauben und nicht missbräuchlich eingereicht haben, werden zu jederzeit und bei jedem Schritt im Verfahrensprozess bestmöglich geschützt. Das gilt ebenfalls für Personen, die an der Untersuchung einer Beschwerde beteiligt sind.

Benachteiligungen, Ungleichbehandlung, Einschüchterungen oder sonstige negative Auswirkungen, die im Einflussbereich der EnBW AG liegen und sich für die hinweisgebende Person durch die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ergeben, werden nicht geduldet. Bei Bekanntwerden einer solchen Handlung werden angemessene Maßnahmen durch die EnBW AG ergriffen. Der Schutz gilt auch nach Abschluss des Verfahrens, insbesondere vor Repressalien wie Kündigung, Abmahnung oder Benachteiligungen anderer Art. Der Schutz der Person, die eine Beschwerde einreicht, vor nachteiligen Auswirkungen wird durch den vertraulichen und unparteiischen Ablauf des Beschwerdeverfahrens sichergestellt. In diesem Zusammenhang verankert unter anderem die bestehende Verfahrensordnung die wesentlichen Anforderungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens und unter der Annahme der Unschuld, bis ein Verstoß nachgewiesen ist.

D3 - Umsetzung des Beschwerdeverfahrens



Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Ja.



Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum wurden 17 Beschwerden mit Bezug zum LkSG über die von der EnBW AG bereitgestellten Kanäle gemeldet. Die Dauer der Verfahren variierte je nach Substanz der Beschwerde, Schwere des vorgetragenen Risikos bzw. der Pflichtverletzung und Umfang der erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen. Alle Fälle wurden abschließend bearbeitet.

In 5 Fällen wurde eine Ungleichbehandlung in der Beschäftigung identifiziert. Bei diesen Vorfällen wurde individuelles Fehlverhalten als Ursache ermittelt, ohne dass Rückschlüsse auf eine systematische Ungleichbehandlung gefunden wurden. Für jeden dieser Fälle hat die EnBW AG bzw. das damit betraute Personal angemessene Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Die weiteren eingegangenen Beschwerden bezogen sich auf folgende Themen: Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, Ungleichbehandlung in Beschäftigung und die Nichtabführung von Sozialversicherungsabgaben. Diese Beschwerden wurden allesamt als unbegründet eingestuft.



Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Sonstige Aspekte: Nichtabführung von Sozialversicherungsabgaben



Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die eingegangenen Beschwerden wurden als kontextspezifische Einzelfälle bewertet und gaben daher keinen Anlass zu Anpassungen im Risikomanagement.

5

Überprüfung des Risikomanagements

E – Überprüfung des Risikomanagements



Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren



Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Die EnBW AG überprüft in regelmäßigen Abschnitten sowie anlassbezogen die Wirksamkeit und den Fortschritt des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 1 LkSG, einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen, um bei Bedarf die Strukturen und Prozesse anpassen zu können. Dieses Verfahren wird durch einen intensiven Dialog mit verschiedenen internen und externen Stakeholder*innen begleitet. Der Austausch zwischen den internen Ansprechpersonen über potenzielle und priorisierte Risiken ermöglicht ein kontinuierliches Lernen, das Identifizieren von Lücken in der Wahrnehmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten und die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz in allen Geschäftsbereichen sowie gegenüber Lieferanten und Geschäftspartner*innen der EnBW AG.



Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren



Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Stakeholdereinbindung:

In den Jahren 2022 und 2023 hat die EnBW AG einen Multi-Stakeholder-Austausch zum Thema Zwangsarbeit in China initiiert und gemeinsam mit relevanten Akteur*innen sowie Fachexpert*innen darüber gesprochen. Das Ziel war, ein gemeinsames Problembewusstsein zu entwickeln und potenzielle Handlungsspielräume auszuloten.

Bei der Beschaffung von Steinkohle steht die EnBW AG sowohl über RECOSI als auch direkt mit Lieferanten, potenziell Betroffenen, NGOs sowie relevanten Regierungsvertreter*innen in den Beschaffungsländern im regelmäßigen Austausch zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen. Regelmäßige Vor-Ort-Besuche geben ein konkretes Bild von der Situation an den Produktionsstätten und in den Abbaugebieten. Bei solchen Vor-Ort-Besuchen steht die EnBW AG in einem intensiven Austausch mit den Rohstoffproduzenten sowie weiteren Stakeholder*innen, z. B. Vertreter*innen von Gewerkschaften, kommunalen Gemeinschaften oder der lokalen Zivilgesellschaft.

Beschwerdeverfahren:

Bei dem Beschwerdeverfahren der EnBW AG handelt es sich um einen für potenziell Betroffene leicht zugänglichen Mechanismus zur Meldung von Beschwerden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Faktoren Bekanntheit, Transparenz und Vertrauen von wesentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens. Im Rahmen von Informations-, Kommunikations-, und weiteren vertrauensbildenden Maßnahmen werden an potenziell Betroffene auf angemessene Art und Weise notwendige Informationen zum Beschwerdeverfahren herangetragen. Diese umfassen die regelmäßige Durchführung von Schulungen, die Bekanntmachung der Meldestellen in den konzerninternen Netzwerken, wie beispielsweise dem Pride- oder dem Frauennetzwerk, sowie auch die dauerhaft verfügbaren Informationen im „Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW“ und der Unternehmenswebseite der EnBW AG.

Erkenntnisse aus Gesprächsrunden mit Stakeholdern sowie Mitgliedschaften in Unternehmensinitiativen, wie dem Branchendialog Energiewirtschaft, werden kontinuierlich im Rahmen der Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens berücksichtigt.

Interne Netzwerke für Mitarbeitende (z.B. Pridenetzwerk, Frauennetzwerk):

Beschäftigte der EnBW AG haben die Möglichkeit, sich stand- und arbeitsortsübergreifend über Kanäle anlassbezogen oder -unabhängig zu vernetzen. Diese Netzwerke bieten die Möglichkeit, bereichsübergreifende Themen oder Probleme frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig darauf reagieren zu können.

Mitarbeitendenbefragung:

Seit 2013 führt die EnBW AG jährlich Mitarbeitendenbefragungen durch. Diese werden entweder in Form einer umfassenden Vollbefragung oder einer „Blitzlicht“-Befragung (repräsentative Stichprobenbefragung) durchgeführt. Hier haben Mitarbeitende die Möglichkeit, ihre Anliegen zu Themen wie Wohlbefinden & Respekt, Führungs- und Entwicklungsthemen sowie Kultur und Chancengleichheit zu äußern. Zusätzlich dazu wird im Jahr 2024 erneut eine Befragung zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz (GB Psych) durchgeführt. Ziel dieser Befragung ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastungen als Bestandteil des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung für die Beschäftigten.

Über diesen Bericht

Mehr zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** bei der EnBW finden Sie auf unserer Website.

[Online](#) [↗](#)

Mehr zum Thema **Nachhaltige Lieferkette** bei der EnBW finden Sie auf unserer Website.

[Online](#) [↗](#)

Die EnBW berichtet jährlich über die Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach dem LkSG im Rahmen der Vorgaben der Kontrollbehörde BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Wir behalten uns vor, die Berichterstattung mit anderen Berichtsvorgaben zu verknüpfen, sofern dies vom Gesetzgeber ermöglicht wird.

Bei diesem Bericht handelt es sich um die erste Berichterstattung für die EnBW AG. Wir entwickeln die zugrunde liegenden Prozesse kontinuierlich sowie anlassbezogen weiter. Sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen, werden wir diese in zukünftigen Berichtsperioden berücksichtigen.

Ansprechpersonen

Dr. Lothar Rieth
Leiter Nachhaltigkeit
Telefon: +49 721 63-24120
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Dr. Andreas Schweinberger
Leiter Compliance
Telefon: +49 721 63-24920
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

E-Mail: sorgfaltspflichten@enbw.com

Weiterführende Dokumente

- [Verhaltenskodex | EnBW](#)
- [Menschenrechtserklärung | EnBW](#)
- [Lieferantenkodex | EnBW](#)
- [Beschwerdeverfahren | EnBW](#)
- [Verfahrensordnung | EnBW](#)
- [EnBW-Unternehmenswebsite | EnBW](#)
- [Verhaltensgrundsätze Rohstoffbeschaffung | EnBW](#)
- [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)
- [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)
- [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)
- [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)
- [VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
- [UN Global Compact Netzwerk Deutschland](#)
- [Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [Branchendialog Energiewirtschaft](#)
- [RECOSI - Responsible Commodities Sourcing Initiative Governance](#)
- [Integrierter Geschäftsbericht | EnBW](#)
- [Nachhaltigkeitsberichterstattung | EnBW](#)
- [Nachhaltigkeitsrichtlinien | EnBW](#)
- [Compliance | EnBW](#)

Stand der Publikation: 10.08.2024

Kontakt

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93 · 76131 Karlsruhe

Telefon +49 721 63-00
E-Mail: sorgfaltspflichten@enbw.com
<http://www.enbw.com>